

Bedingungen des Beteiligungsvertrages

zwischen

dem Land Hessen („Land“)

und

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale („Bank“)

über

das nicht rechtsfähigen Sondervermögens Hessischer Investitionsfonds („HIF“)

§1

Gegenstand, Beteiligungsquote

- (1) Mit Wirkung vom 30. September 2005 übertrug das Land der Bank als stille Vermögenseinlage (die "**Einlage**") das durch das Gesetz über den Hessischen Investitionsfonds (Investitionsfondsgesetz) vom 18. Dezember 1987 in seiner jeweiligen Fassung geschaffene Sondervermögen "Hessischer Investitionsfonds", dessen Wert EUR 620.000.000 beträgt. Dieser Betrag gilt als der ursprüngliche Nennbetrag der Einlage (der "**Ursprüngliche Nennbetrag**"). Als "**Nennbetrag**" der Einlage gilt der Ursprüngliche Nennbetrag abzüglich etwaiger Verlustanteile gemäß § 2(5)(b)(ii) und zuzüglich etwaiger Wiederauffüllungen gemäß § 2(3)(e)(i) und § **2(4)(b)**.
- (2) Die Einlage ist in das Vermögen der Bank übergegangen. Sie wurde erbracht zu dem Zweck, bei der Bank permanent als Hartes Kernkapital (wie nachstehend definiert) zu dienen.
- (3) Das Land ist am Gewinn und Verlust, an einer im Falle eines Insolvenzverfahrens verbleibenden Masse und am Liquidationserlös der Bank mit der Beteiligungsquote (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt.
- (4) In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:
"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften" bezeichnet die Vorschriften des Bankaufsichtsrechts (einschließlich der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde und einschlägiger Gerichtsentscheidungen), die in Bezug auf die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittel der Bank und der Institutsgruppe der Bank anwendbar sind.

"**Anwendbare Rechnungslegungsgrundsätze**" bezeichnet die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den Einzelabschluss und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in ihrer jeweiligen Fassung.

"**Ausschüttungsanteil**" hat die in § 2(3)(c) festgelegene Bedeutung.

"**Basel III**" bezeichnet die Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 16. Dezember 2010 zur Stärkung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für Banken in ihrer jeweils aktuellen, gegebenenfalls ergänzten oder veränderten Fassung.

Der "**Berechnungswert**" der Einlage ist die Summe aus dem Nennbetrag und dem Rücklagenanteil, wie von Zeit zu Zeit durch Einbehaltene Gewinnanteile gemäß § 2(4)(a) erhöht und/oder durch Verlustteilnahme gemäß § 2(5) vermindert, und beträgt anfänglich am Wirkungsdatum EUR 620.000.000.

Die "**Beteiligungsquote**" im maßgeblichen Zeitpunkt berechnet sich durch Division des Berechnungswerts durch das Gesamtkapital im maßgeblichen Zeitpunkt.

"**CRD IV**" bezeichnet die von der Europäischen Union zur Umsetzung von Basel III in europäisches Recht erlassenen oder zu erlassenden Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich etwaiger Umsetzungsmaßnahmen des deutschen Gesetzgebers).

Der "**Gesamtberechnungswert aller Sonstigen Einlagen**" ist die Summe derjenigen Beträge, die gemäß den vertraglichen Grundlagen der jeweiligen Sonstigen Einlage für die Zwecke der Berechnung der auf diese entfallenden Gewinn- und Verlustanteile sowie des auf diese entfallenden Anteils an einer im Falle eines Insolvenzverfahrens verbleibenden Masse bzw. einem auf die Einlage entfallenden Liquidationserlös in das Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt werden.

Das "**Gesamtkapital**" im maßgeblichen Zeitpunkt ist die Summe (i) des Stammkapitals der Bank gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Bank, (ii) der zum Harten Kernkapital der Bank zählenden Rücklagen ohne den Rücklagenanteil, (iii) der zum Harten Kernkapital der Bank zählenden Sonderposten, (iv) des Gesamtberechnungswertes aller Sonstigen Einlagen und (v) des Berechnungswertes.

"**Gleichrangige Instrumente**" bezeichnet die Stammkapitalanteile an der Bank und Ansprüche aus Instrumenten, die mit den Einlagerückgewähransprüchen der Inhaber der Stammkapitalanteile an der Bank im gleichen Rang stehen und die zum betreffenden Zeitpunkt zum Harten Kernkapital der Bank zählen.

"**Hartes Kernkapital**" bezeichnet bankaufsichtsrechtliches Haftkapital höchster Qualität, welches gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften als Kernkapital ohne betragsmäßige Beschränkungen angerechnet werden kann, d. h. (i) vor Inkrafttreten von CRD IV Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a S. 1 Nr. 1-8 KWG und (ii) nach Inkrafttreten von CRD IV Kernkapital in der Form eines sogenannten "Common Equity Tier 1"- Instruments (unabhängig von der im Rahmen von CRD IV gewählten Bezeichnung).

"**Rücklagenanteil**" hat die in § 2(4)(c) festgelegte Bedeutung.

"**Sonstige Einlagen**" bezeichnet die Kapitaleinlagen sonstiger Kapitaleinleger der Bank, die im betreffenden Zeitpunkt als Hartes Kernkapital gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften qualifizieren.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. jede Behörde, die ihr Funktionsnachfolger im Rahmen des Bankaufsichtsrechts wird.

§2

Gewinn- und Verlustanteile; Ausschüttungen; Ausschüttungsanteile; Einbehaltene Gewinnanteile

(1) Gewinn- und Verlustanteile

- (a) Die Einlage nimmt (gleichrangig, gleichzeitig und ratierlich mit dem Stammkapital und den Sonstigen Einlagen) an einem Jahresüberschuss und an einem Jahresfehlbetrag der Bank in Höhe der Beteiligungsquote zum Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der Bank nach Maßgabe dieses § 2 teil.
- (b) Die "Bemessungsgrundlage" für die auf die Einlage entfallenden Gewinn- und Verlustanteile ist der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Bank eines Geschäftsjahres nach Maßgabe der Anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze zum Bilanzstichtag der Bank für das betreffende Geschäftsjahr vor Berücksichtigung der auf das Stammkapital, die Sonstigen Einlagen und die Einlage entfallenden Gewinn- und Verlustanteile.
- (c) Die maßgebliche Bemessungsgrundlage und Beteiligungsquote wird auf der Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr der Bank gemäß § 21 der Satzung der Bank berechnet.

(2) Berechnung der Gewinnanteile

Der auf die Einlage entfallende Gewinnanteil des Landes für ein Geschäftsjahr der Bank (der "**Gewinnanteil**") berechnet sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit der Beteiligungsquote zum Bilanzstichtag für das betreffende Geschäftsjahr der Bank.

(3) Ausschüttungen

- (a) Die Trägerversammlung der Bank beschließt im freien Ermessen auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Bank, ob und in welchem Umfang ein Bilanzgewinn der Bank für das betreffende Geschäftsjahr an die Inhaber der Stammkapitalanteile der Bank, an das Land in Ansehung des Gewinnanteils in Bezug auf die Einlage und an die Inhaber Sonstiger Einlagen ausgeschüttet wird.
- (b) Der Beschluss gemäß § 2(3)(a) ist Teil des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 22(3) der Satzung der Bank.
- (c) Wird gemäß § 2(3)(a) eine Ausschüttung beschlossen, so steht dem Land von dem Gesamtbetrag der in Bezug auf das Stammkapital, die Sonstigen Einlagen und die Einlage beschlossenen Ausschüttung aufgrund der Gewährung der Einlage ein Anteil in Höhe der Beteiligungsquote zu (der "**Ausschüttungsanteil**"). Für den Fall, dass es zu Gewinn- oder Verlustvorträgen kommt und dadurch überjährige Effekte eintreten können, werden

entsprechende Korrekturen vorgenommen, um die nach diesem Vertrag beabsichtigten, auf die Periode bezogenen Gewinnanteile und Ausschüttungsanteile nicht zu verfälschen.

(d) Die Fassung des Beschlusses über die Ausschüttung des Ausschüttungsanteils steht unter folgenden Vorbehalten:

- (i) die Bank verfügt auch nach dem Beschluss und der Ausschüttung des Ausschüttungsanteils an das Land über eine angemessene Eigenkapitalausstattung gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften;
- (ii) die Zuständige Aufsichtsbehörde hat nicht gemäß § 10 Abs. 4 Satz 6 KWG in der jeweils anwendbaren Fassung den Beschluss und die Ausschüttung des Ausschüttungsanteils des Landes untersagt, weil die Finanz- und Solvabilitätslage der Bank dies erfordert; und
- (iii) andere Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften stehen der Ausschüttung nicht entgegen, insbesondere führt die Ausschüttung nicht dazu, dass die Anerkennung der Einlage als Hartes Kernkapital durch die Zuständige Aufsichtsbehörde gefährdet wird.

(e) Soweit die Trägerversammlung gemäß § 2(3)(a) eine Ausschüttung beschließt, wird der Ausschüttungsanteil,

- (i) wenn und soweit der Nennbetrag infolge einer vorherigen Verlustteilnahme weniger als der Ursprüngliche Nennbetrag beträgt, zur Wiederauffüllung der Einlage bis zum Ursprünglichen Nennbetrag verwendet; und
- (ii) ansonsten an das Land ausgezahlt.

Die Wiederauffüllungen bzw. Zahlungen gemäß diesem § 2(3)(e) werden am ersten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Beschlussfassung gemäß § 2(3)(a) vorgenommen.

(4) Einbehaltene Gewinnanteile, Rücklagenanteil

(a) Soweit der Ausschüttungsanteil für ein Geschäftsjahr hinter dem Gewinnanteil für dieses Geschäftsjahr zurückbleibt, ist ein Betrag in Höhe der Differenz (der "**Einbehaltene Gewinnanteil**") in die Gewinnrücklage der Bank einzustellen.

(b) Der Einbehaltene Gewinnanteil wird

- (i) wenn und soweit der Nennbetrag infolge einer vorherigen Verlustteilnahme weniger als der Ursprüngliche Nennbetrag beträgt, zur Wiederauffüllung der Einlage bis zum Ursprünglichen Nennbetrag verwendet; und
- (ii) ansonsten dem Rücklagenanteil (wie in § 2(4)(c) definiert) zugerechnet.

Die Wiederauffüllungen bzw. Anrechnung auf den Rücklagenanteil gemäß diesem § 2(4)(b) werden am ersten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Beschlussfassung gemäß § 2(3)(a) vorgenommen und sind ab diesem Zeitpunkt bei der Bestimmung des Berechnungswertes zu berücksichtigen.

- (c) Die Summe aller Einbehaltenen Gewinnanteile abzüglich der Summe der gemäß § 2(4)(b)(i) zur Wiederauffüllung des Nennbetrages verwendeten Beträge sowie abzüglich der Summe etwaiger Verlustanteile gemäß § 2(5)(b)(i) gilt als der "**Rücklagenanteil**", der nach Maßgabe von § 2(4)(d) der Einlage zuzurechnen ist.
 - (d) Der Rücklagenanteil ist ausschließlich für die Zwecke der Berechnung der auf die Einlage entfallenden Gewinn- und Verlustanteile sowie des auf die Einlage entfallenden Anteils an einer im Falle eines Insolvenzverfahrens verbleibenden Masse bzw. einem auf die Einlage entfallenden Liquidationserlös zuzurechnen.
- (5) Berechnung der Verlustanteile
- (a) Der auf die Einlage entfallende Verlustanteil des Landes für ein Geschäftsjahr der Bank berechnet sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit der Beteiligungsquote zum Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres.
 - (b) Verlustanteile gemäß § 2(5)(a) werden in der folgenden Reihenfolge mit Wirkung zum Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres verrechnet:
 - (i) zuerst mit einem etwaigen Rücklagenanteil, bis dieser auf null herabgesetzt ist; und
 - (ii) sodann mit dem Nennbetrag, bis dieser auf null herabgesetzt ist.
 - (c) Die Verlustteilnahme ist auf den Nennbetrag sowie einen etwaigen Rücklagenanteil begrenzt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.
 - (d) Die Zweckbindung der zur Erbringung der Einlage übertragenen Vermögensgegenstände des Sondervermögens entfällt in Höhe der Differenz zwischen dem Ursprünglichen Nennbetrag und dem herabgesetzten Nennbetrag, wenn und soweit und solange der Nennbetrag kleiner als der Ursprüngliche Nennbetrag ist und das Land nicht mit Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dem Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände mit einem Wert, der mindestens der Differenz zwischen dem Ursprünglichen Nennbetrag und dem herabgesetzten Nennbetrag entspricht, durch nicht zweckgebundene Mittel ersetzt hat.

§3

Kontrollrechte

Das Land erhält auf Verlangen eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses der Bank mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers. Die Bank verpflichtet sich ferner, sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einer Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu unterziehen. Ein weitergehendes Kontrollrecht oder sonstige in diesem Vertrag nicht eingeräumte Rechte bestehen nicht.

§4

Verschwiegenheitspflichten

Über die Angelegenheiten dieses Vertrages haben die Parteien Stillschweigen zu bewahren. Unberührt bleiben rechtliche Berichtspflichten.

§5

Ausschluss des Kündigungsrechts

Weder die Bank noch das Land sind zur Kündigung des Beteiligungsvertrages berechtigt.

§6

Insolvenz und Liquidation der Bank, Nachrang

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Bank

- (a) hat das Land in Bezug auf die Einlage einen Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Liquidationserlöses bzw. eines Anteils am nach der Schlussverteilung verbleibenden Überschuss des Insolvenzverfahrens in Höhe der Beteiligungsquote; und
- (b) stehen die Ansprüche des Landes aus diesem Vertrag im Rang nach allen Ansprüchen von allen Gläubigern der Bank und im gleichen Rang mit allen Gleichrangigen Instrumenten.

§7

Ausschluss bestimmter nachträglicher Vertragsänderungen und Rückzahlungen

- (1) Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Bank geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht, soweit die Regelungen des Kreditwesengesetzes in seiner jeweiligen Fassung dies vorschreiben, das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist und die Zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass die Einlage bei der Bank nicht mehr permanent als Hartes Kernkapital qualifiziert, werden sich die Parteien auf die erforderlichen Änderungen dieses Beteiligungsvertrages einigen, die nötig sind, um diesen Zweck zu erfüllen.

§8

Begebung weiterer Kapitalinstrumente, Bezugsrechte

Die Bank behält sich vor, weitere vorrangige Verbindlichkeiten oder gleichrangige Instrumente auszugeben oder Verträge über solche Verbindlichkeiten oder Instrumente abzuschließen. Ein Bezugsrecht des Landes aufgrund dieses Vertrages ist dabei ausgeschlossen. Die Ansprüche von Eignern gleichrangiger Instrumente dürfen allerdings nicht vorrangig vor den Ansprüchen des Landes nach diesem Vertrag bedient werden.

§9

Abtretung

Eine Abtretung der Ansprüche des Landes aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bank zulässig. Gleiches gilt, soweit die Einlage oder aus ihr resultierende Ansprüche Gegenstand eines Sicherungsgeschäftes sein sollen.

§10

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen, als vereinbart. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.